

hinlaufende Grenze zwischen einem den Geschwistern Lepian und einem dem Johannishospitale gehörigen Feldgrundstücke durch einen Arealtausch auszugleichen, und gerade zu legen beschlossen hat. Die betreffende Deputation empfahl mit Rücksicht darauf, daß das Johannishospital an Areal nichts einbüßt, sondern eben so viel bei der Ausgleichung in gleich guter Qualität empfängt, als es hingiebt, diesen Beschluß zur Genehmigung und ertheilte das Collegium hierzu einstimmig seine Zustimmung.

Mittels fernerweiteren Schreibens beantragt der Stadtrath die Erhöhung der für die Unterhaltung der Anlagen um die Stadt im Budget pr. ao. 1844 ausgeworfenen 2000 Thlr. bis auf die Summe von 2600 Thlr. Er nimmt hierbei auf den hierüber eingegangenen gutachtlichen Vortrag des betreffenden Rathesdeputirten, Herrn Stadtrath Fleischer, Bezug, zu Folge dessen bei der in neuerer Zeit stattgefundenen Erweiterung der Anlagen um hiesige Stadt und nach den Rechnungsergebnissen der drei letzten Jahre das Auskommen mit dem bisher dazu verwilligten Betrage ferner unmöglich ist. Obschon von einigen Mitgliedern bestritten ward, daß die beregten Anlagen neuerdings eine wesentliche, und mit dem geforderten Mehrbedarfe in einem angemessenen Verhältnis stehende Erweiterung erfahren haben und ihnen die bisher zugestandene Summe von 2000 Thlr. für den gedachten Zweck ausreichend erschien, so erachtete doch die Majorität den Antrag des Stadtraths um so mehr für genügend begründet und ertheilte dem die Verwilligung empfehlenden Gutachten der Bau-, Oekonomie- und Forstdeputation um so bereitwilliger ihre Zustimmung, als ihrer Ansicht nach die Ablehnung jener Mehrforderung nicht ohne Beeinträchtigung des wohlgeordneten Zustandes der betreffenden hiesigen öffentlichen Anlagen geschehen kann.

Ein sodann in Berathung gezogenes, wegen Theilung der Gemeindegrundstücke zu Gradefeld zwischen den Interessenten verhandeltes und den Stadtverordneten zur Zustimmung vorgelegtes Vergleichsabkommen, so wie der denselben hierbei vom Rathe mitgetheilte Beschluß, den in Folge jenes zur Versteigerung gekommenen sogenannten Reichberg für das Rittergut Grasdorf zu dem Ersterungspreise von 140 Thlr. von dem Ersteher zu acquiriren und ihn an den dermaligen Abpachter des Rittergutes Grasdorf für einen der Verzinsung der Kaufsumme mit 4% jährlich gleichkommenden Pachtzins zu überlassen, ward von dem Plenum in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Bau-, Oekonomie- und Forstdeputation einstimmig genehmigt.

Ebenso ertheilten die Stadtverordneten zu der von dem Stadtrathe nach Inhalt einer Mittheilung vom 20. December vorigen Jahres beschlossenen Ueberlassung eines ca. 10 bis 12 Ellen breiten Streifen Landes, der nordwestlichen Planke des Bonorand'schen Etablissements im Rosenthal entlang, an Herrn Bonorand zu Anlegung eines Gärtchens gegen einen jährlichen Pachtzins von 5 Thlr. und unter den sonst vom Magistrat hierbei stipulirten Bedingungen ihre Zustimmung; sie erachteten jedoch auf den Antrag der betreffenden Deputation, welche das Collegium auf einen durch die Bonorand'sche Senkgrube hervorgerufenen Uebelstand aufmerksam machte, für rathsam, diese Zustimmung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Stadtrath, dafern nicht bereits jenem Uebelstande Abhilfe geschehen, auf geeignete Weise auf dessen Entfernung Bedacht nehmen möge.

Die bedeutende Vermehrung der Bevölkerung in den unter das hiesige Landgericht gehörigen Ortschaften macht laut Mittheilung des Magistrats die Anstellung eines dritten Dieners daselbst erforderlich. Es beabsichtigt letzterer daher einen solchen mit einem, dem fixen Einkommen des zweiten Dieners gleichkommenden, wöchentlichen Gehalte von 2 Thlr. 21 Gr., und der auch jenem bewilligten jährlichen Zulage von 25 Thlr., sammt dem gegen 6 Thlr. jährlich betragenden Beitrage zur Bekleidung anzunehmen, und ersucht die Stadtverordneten wegen des damit verbundenen Kostenaufwandes um ihre Zustimmung hierzu. Diese erkannten zwar bei Berathung dieses Gegenstandes auf den hierüber von der Deputation zum Localsstatut erstatteten gutachtlichen Vortrag die Erreicherung einer dritten Dienersstelle durch das Bedürfnis für vollkommen gerechtfertigt an, sie erachteten es jedoch in Absicht auf die zur Erleichterung des Rechnungswesens sehr wünschenswerthe Abrundung der Besoldungen für zweckmäßig, den wöchentlichen Gehalt anstatt auf 2 Thlr. 21 Gr., auf 2 Thlr. 20 Gr. festzusetzen, und stimmten im Uebrigen dem Rathe allenthalben bei.

Durch ein hiernächst zum Vortrage gelangtes Communicat des Stadtraths setzt derselbe die Stadtverordneten in Kenntniß, daß Herr Prof. Dr. Lindner, welcher seit Errichtung der 1. Bürgerschule im Jahre 1803 zuerst als Hilfslehrer und sodann vom October 1806 an als confirmirter Lehrer daselbst angestellt ist, wegen seiner geschwächten Gesundheit um Entlassung aus seinem Lehramte mit Pension nachgesucht habe, und von dem Rathe hierauf in Anerkennung der großen Verdienste, welche dieser sich um die gedachte Schulanstalt erworben, beschlossen worden sei, demselben die erbeterere Entlassung unter Bewilligung von  $\frac{3}{4}$  seines bisherigen Gehaltes als jährliche Pension zu gewähren. Vermochten sich jedoch die Stadtverordneten durch das dem Gesuche des Herrn Prof. Dr. Lindner beigegebene ärztliche Zeugniß von dessen Unvermögen, sein Amt ferner fort zu verwalten, nicht zu überzeugen, so sprach das Collegium zugleich mit Hinblick auf dessen große Verdienste um die 1. Bürgerschule und seine musterhafte Berufstreue einstimmig den Wunsch aus, daß die segensreiche Wirksamkeit des Herrn Prof. Dr. Lindner auch für die Zukunft dieser Anstalt erhalten werden möchte. Es trugen demgemäß die Stadtverordneten Bedenken, dem vorgedachten Beschlusse des Rathes ihre Zustimmung zu ertheilen, zugleich in Bezug auf die von demselben beabsichtigte analoge Anwendung des Pensionsstatuts bemerkend, daß keineswegs dessen Ausdehnung auf Kirchen- und Schuldiener in ihrer Absicht liege, sie vielmehr bei diesen in allen Fällen an den die Pensionirung derselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen um so mehr festzuhalten gemeint seien, als das erwähnte Statut ausdrücklich hierauf verweise.

Zum Schlusse erstattete die Deputation zum Polizeiamte gutachtlichen Vortrag über vier den Stadtverordneten zur Abgabe ihres Gutachtens vorgelegte Gesuche um Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts und beziehentlich Dispensation von dem Erfordernisse einer sechsjährigen Arbeitszeit im Inlande.

Nur eins derselben erkannte die Versammlung zur Bevortwortung für geeignet, während sie rücksichtlich aller übrigen in Ermangelung genügender Unterstützungsgründe ihre Intervention abzulehnen beschloß.